

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2017 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Geza Rado“ (9/2017) genannte Gemälde

- Triptychon, Ölgemälde (ohne Autor, ohne Titel)
Inventar Nummer 1939/15/BI19995

aus dem Heeresgeschichtlichen Museum / Militärhistorischen Instituts an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Geza Rado zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Geza Rado (1870-1941) und seine Frau Pauline Rado (1876-1942) wurden vom NS-Regime als Juden verfolgt. Geza Rado bot dem Heeresmuseum Wien mit Schreiben vom 28. August 1939 das gegenständliche Gemälde zum Kauf an. In dem Schreiben hielt Geza Rado fest: *„Durch die Verhältnisse bedingt muss ich meine auf dem Adolf-Hitler-Platz 8 [Rathausplatz] befindliche Wohnung räumen und bin gezwungen, unter vielen anderen, ein [...] Manöver-Oelbild [...] abzugeben“*. Er habe zwar von *„privater Seite Interessenten dafür“*, doch sei ihm nahegelegt worden, *„dasselbe dem verehrlichen Heeresmuseum vorerst anzubieten“*, was er aus *„patriotischen Gründen“* hiermit tue. Gleichzeitig ersuchte er um einen Termin für eine Besichtigung, die am 1. und am 2. September 1939 erfolgte. Das Gemälde wurde schließlich um RM 200,- angekauft, am 4. September aus der Wohnung abgeholt und am 7. September 1939 im Heeresgeschichtlichen Museum inventarisiert.

Geza Rado verstarb am 22. Dezember 1941 in Wien. Pauline Rado wurde am 20. Juni 1942 nach Theresienstadt und am 23. September 1942 nach Treblinka deportiert. Ihr Sterbedatum ist nicht bekannt.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Dies auch unabhängig davon, ob die Initiative zum Verkauf von Geza Rados ausgegangen ist und ob er einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. die Empfehlungen des Beirates vom 3. Juli 2014 zu Maximilian und Käthe Kellner und vom 3. Juli 2015 zu Adelheid Beer).

Da somit der Tatbestand nach § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist die Übereignung an die Rechtsnachfolger_innen nach Geza Rados zu empfehlen.

Wien, am 5. Oktober 2017

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ltd. Staatsanwältin
Hon.-Prof. Dr. Sonja BYDLINSKI